Gemeindeblatt



Amtliche Mitteilungen



Ausgabe Nr. 05/2024

Donnerstag, 02. Mai 2024

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag

geschlossen

Mittwoch

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag

08:00 - 12:00 Uhr

Freitag

08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: Telefax: 09803 9329-0

E-Mail:

09803 9329-20 info@colmberg.de

Anschrift:

Am Markt 1, 91598 Colmberg

Sprechstunden des Bürgermeisters

Montag

14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch

17:00 - 19:00 Uhr

Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

Telefon des Bürgermeisters:

privat:

09803 1450

Handy:

0170 8551277

Nächste Ausgaben des Gemeindeblattes am:

Donnerstag, 06. Juni (06/2024) Donnerstag, 04. Juli (07/2024)

Anzeigenabgabe bis spätestens Montag, 20.05.2024 (06/2024) Donnerstag, 20.06.2024 (07/2024)

Später abgegebene Anzeigen werden **NICHT** mehr berücksichtigt!

IMPRESSUM:

Auflage: 970 Stück

Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle Haushalte.

Mitteilungen des Bürgermeisters

Ernennung von Günther Fohrer zum Leiter des jüdischen Dokumentationszentrums

Wir wünschen Herrn Fohrer weiterhin viel Freude bei seiner Arbeit und hoffen, dass er noch viele Jahre als Leiter im Dokumentationszentrum tätig sein wird.





Ehrung Irmgard Walther

Seit nun mehr 38 Jahren hat Irmgard Walther die Blumenpflege an beiden Brunnen sowie dem Kriegerdenkmal in Auerbach übernommen.

Wir möchten "**DANKE**" sagen für Ihre langejähre Treue und Ihren unermüdlichen Einsatz!





Der Zweckverband Abwasserentsorgung Obere Altmühl sucht ab dem 01.10.2024

eine/n

Abwassermeister/in (m/w/d)

oder eine

Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit.

Der Zweckverband Abwasserentsorgung Obere Altmühl umfasst die drei Gemeinden Colmberg, Geslau und Windelsbach und liegt im westlichen Landkreis Ansbach. Im Spätherbst 2024 wird mit dem Neubau einer Zentralkläranlage in Colmberg mit einer Ausbaugröße von 6.500 EW begonnen. Die Inbetriebnahme ist ab dem 01.07.2026 geplant.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst die Baubegleitung, den Betrieb und die Instandhaltung der Zentralkläranlage mit Abwasserentsorgungsanlagen (Ortskanäle, Druckleitungen und Pumpwerke).

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Steuerung und Überwachung der Prozessabläufe im Klärwerk und im Entwässerungsnetz
- Pflege-, Unterhaltungs-, Reinigungs-, und Instandhaltungsarbeiten an den Abwasserentsorgungsanlagen
- Baubegleitung im Rahmen des Neubaus der Zentralkläranlage und der Druckleitungen nebst den Pumpwerken

Wir erwarten:

- eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder eine abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik
- als Fachkraft für Abwassertechnik die Bereitschaft zur Fortbildung zum Meister
- Führerschein Klasse B, BE
- vielseitiges handwerkliches Geschick und technisches Interesse, sichere und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen etc.
- souveräner Umgang mit Betriebssoftware
- hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbständiger Arbeitsweise, Flexibilität, k\u00f6rperliche Belastbarkeit, Zuverl\u00e4ssigkeit und Engagement
- Bereitschaft zur Übernahme von T\u00e4tigkeiten au\u00dBerhalb der \u00fcblichen Arbeitszeiten (z. B. an Wochenenden, an Feiertagen, in der Nachtzeit)
- Übernahme der Rufbereitschaft im Wechsel mit Kolleginnen und Kollegen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit

Wir bieten:

- sicheren Arbeitsplatz mit Gleitzeit
- vielseitige, interessante und anspruchsvolle T\u00e4tigkeit
- Mitarbeit in einem kollegialen und motivierten Umfeld
- leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD
- attraktive betriebliche Altersversorgung
- bei Fortbildung zum Meister, Übernahme der Kosten und volle Lohnfortzahlung im Rahmen der betrieblichen und außerbetrieblichen Fortbildungszeiten

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung. Bitte senden Sie diese **bis spätestens 31. Mai 2024** an den Zweckverband Abwasserentsorgung Obere Altmühl, Am Markt 1, 91598 Colmberg oder per E-Mail an info@colmberg.de (pdf-Datei). Nähere Informationen erhalten Sie von Herrn Funk unter der Telefon Nr. 09803/9329-15.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für den geplanten Neubau der Zentralkläranlage in Colmberg und die Abwasserüberleitung nach Colmberg sind zur Finanzierung der Anlagen Verbesserungs- bzw. Erneuerungsbeiträge der Grundstückseigentümer notwendig. Damit die Abrechnung fair und gerecht verläuft, hat der Marktgemeinderat Colmberg beschlossen, die beitragsrechtlich relevanten Flächen (Grundstücks- und Geschossflächen) neu aufnehmen zu lassen. Mit den Erfassungsarbeiten wird voraussichtlich im Mai 2024 begonnen.

Dazu wurde die Firma Kommunalberatung Bitterwolf GmbH aus Greding mit der Erhebung dieser Flächen beauftragt.

Zu den Aufgaben der Fa. Bitterwolf zählen sowohl die Ermittlung der Geschossflächen pro Anwesen als auch die Information und Beratung der Eigentümer. Aus Gründen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit ist es notwendig die Aufnahme der Flächen mit dem Eigentümer bzw. des schriftlich Bevollmächtigten durchzuführen. Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogener Daten gem. den Vorschriften der DSGVO finden Sie auf der Internetseite des Marktes Colmberg.

Um Verständnisschwierigkeiten und Missverständnissen vorzubeugen, wäre es in Ihrem und unserem Interesse, dass ein persönliches Gespräch vor Ort stattfinden kann. Aus diesem Grund bitten wir Sie, den jeweiligen Vermessern Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren. Es wäre in vielen Fällen äußerst hilfreich, wenn vorhandene Baupläne zur Einsichtnahme bereitgestellt werden können.

Wenn die Mitarbeiter der Kommunalberatung Sie als Eigentümer nicht zuhause antreffen, ein Kontakt aber notwendig erscheint, erhalten Sie eine "Briefkasteninformation". Dieser kleine DIN A 5-Zettel enthält den Namen und die Handynummer des jeweiligen Aufmessers. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit dem Mitarbeiter der Kommunalberatung Bitterwolf in Verbindung und vereinbaren Sie einen Termin. Alle Aufmesser bleiben während der Aufmaßarbeiten vor Ort, d.h. es sind auch Termine nach 17.00 Uhr möglich!

Sie erreichen die Firma Bitterwolf unter der Telefonnummer: 08463/1884 oder per E-Mail: info@kommunalberatung-bitterwolf.com.

Die Daten werden nach den Außenmaßen der einzelnen Geschoße aufgenommen (Dauer zirka 10 bis 15 Minuten). Durch die zur Verfügung stehende digitale Flurkarte des Vermessungsamtes für jedes Objekt sind alle Seitenlängen der Gebäude sowie die Grundflächen bereits bekannt. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Das Dachgeschoß wird erfasst, soweit es ausgebaut ist.

Um Ihnen unnötigen Aufwand aufgrund zu viel berechneter Flächen zu ersparen, empfehlen wir Ihnen als Eigentümer, die Ermittlung dieser Flächen zusammen mit den Mitarbeitern der Fa. Bitterwolf vorzunehmen. Diese Begehungen erfolgen selbstverständlich nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Eigentümer.

Ist eine Bewertung nur von außen möglich, sind die Mitarbeiter der Kommunalberatung Bitterwolf angehalten, alle Geschoßflächen als beitragspflichtig einstufen.

Jeder Eigentümer erhält nach Abschluss der Aufmaßarbeiten ein Informationsschreiben sowie das für Ihn bzw. sein Objekt maßgebliche Aufmaßblatt mit der Möglichkeit zur Prüfung. Auf diesen Aufmaßblättern sind alle erhobenen, beitragspflichtigen Flächen ersichtlich. Sollten Missverständnisse, Fragen oder Fehler aufgetreten sein, können diese bearbeitet bzw. korrigiert werden.

Befindet sich Ihr Wohnsitz nicht in Colmberg, oder ist Ihre Liegenschaft vermietet oder verpachtet, wäre es sehr hilfreich, Sie würden Ihren Mieter/Pächter/Hausverwaltung informieren und diese dazu schriftlich ermächtigen den Ortstermin mit der Fa. Bitterwolf wahrzunehmen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und für Ihre Mitwirkung.

Wie geht es weiter:

Die Erfassung der Grundstücks- und Geschossflächen wird voraussichtlich Ende Oktober 2024 abgeschlossen sein. Sobald die Planungsleistungen für die Kläranlage und die Abwasserüberleitung abgeschlossen sind, erfolgt die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen. Ab diesem Zeitpunkt können wir auch die Verbesserungs- bzw. Erneuerungsbeiträge kalkulieren und im Rahmen von Bürgerversammlungen im Frühjahr 2025 vorstellen. Nach derzeitigen Stand ist damit zu rechnen, dass im Herbst 2025 eine erste Rate des Verbesserungs- bzw. Erneuerungsbeitrages fällig wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Kieslinger Erster Bürgermeister

Kommunale Allianz Obere Altmühl

Gemeinde Buch Am Wald · Schulstraße 3 · 91592 Buch am Wald

Radtour der Kommunalen Allianz Obere Altmühl am Pfingstmontag den 20. Mai 2024

im Gemeindegebiet Buch am Wald und Umgebung

Die vier Bürgermeister der Kommunalen Allianz Oberer Altmühl laden alle Bürgerinnen und Bürgern sowie unsere Gäste sehr herzlich zur 24. gemeinsamen Fahrradtour ein.

Wir starten um 9.00 Uhr in Buch am Wald am Festplatz beim Dorfweiher.

Von Buch am Wald geht es über Morlitzwinden, Unter- und Oberbreitenau nach Speierhof zu einem informellen Halt am historischen Grenzstein zwischen dem Fürstentum Brandenburg-Ansbach und Hohenlohe-Schillingsfürst. Ab hier geht es weiter durch den Schindplatzwald nach Rödersdorf und Gebsattel. Ab Gebsattel fahren wir auf dem Radweg "Alte Bahnlinie" Richtung Diebach, von dort weiter nach Unteröstheim zum "Bodenlosen Loch". Dies entstand durch Auslaugung einer Gipslage im Untergrund. Der Quelltopf hat einen Durchmesser von ca. 8 m und ist 6 m tief. Nach weiteren Erläuterungen hierzu geht es weiter über Oberöstheim nach Wörnitz wo wir nach ca. 30 km im Autohof unser wohlverdientes Mittagessen einnehmen. Zurück fahren wir über Bersbronn, die Höfstettermühle, den Wald Sauhochranken und die Ziegelhütte bei Schillingsfürst. Von dort geht es über den kleinen First Richtung Traisdorf mit einem interessanten Halt am alten Wasserhaus. Über den



unteren und langen First geht es über Berbersbach zurück nach Buch am Wald. Zum Abschluss gibt es Kaffee und Kuchen im Gasthaus Planner. (ca. 46 km).

Wie gewohnt wird bei Tourbeginn das Mittagessen und die Teilnahme beim Kaffeetrinken abgefragt und telefonisch weitergegeben. Die Gesamtstrecke beträgt insgesamt ca. 46 km.

Sollte die Fahrradtour wegen starken Regens ausfallen, wird gebeten das Mittagessen im Autohof Wörnitz und die Kaffeepause im Gasthaus Planner in Buch am Wald dennoch wahrzunehmen, da hier für uns Plätze/Essen reserviert sind.

Auf Ihre Teilnahme freuen sich

Fritz Priester Buch am Wald

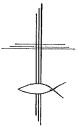
Wilhelm Kieslinger Colmberg

Richard Strauß Geslau Werner Schuster Windelsbach

Liebe Konfirmandinnen, liebe Konfirmanden, liebe Kommunionkinder,

im Namen des Gemeinderates und der Verwaltung gratuliere ich Euch allen recht herzlich zur Konfirmation bzw. Kommunion.

gez. Wilhelm Kieslinger 1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Colmberg (Entwässerungssatzung - EWS -)

vom 03.04.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Colmberg folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1)Der Markt Colmberg betreibt eine öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung zur (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeindeteile Auerbach, Bieg, Binzwangen, Colmberg, Meuchlein, Oberfelden, Oberhegenau, Poppenbach. Unterfelden und Unterhegenau.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt Colmberg.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigten.
- (2)Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. dinglich Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:
 die Leitungen vom Kanal bis zum
 Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei

Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. <u>Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)</u>

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12.Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser

- Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt Colmberg.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 - solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt Colmberg kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis, für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Der Markt Colmberg kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt Colmberg innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungs-einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes Colmberg die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Colmberg einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufs-vorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt Colmberg durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt Colmberg hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Markt Colmberg kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungs-einrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücks-anschluß ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; die § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Markt Colmberg bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstücks-eigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers zusätzlicher Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann der Markt Colmberg verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück die Entwässerungs-einrichtung an angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, einrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstücks anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen,

- zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, sillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt Colmberg kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt Colmberg vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt Colmberg nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt Colmberg folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,

- b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigen und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers.
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen, durch den wasserwirtschaftlichen Betriebs-Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Markt Colmberg aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt Colmberg kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Markt Colmberg prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt Colmberg schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt

- Colmberg nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt Colmberg dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt Colmberg; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Markt Colmberg Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt Colmberg den Beginn des Herstellens, des Anderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Markt Colmberg ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diese bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt Colmberg die Prüfungen selbst vornimmt; er hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Marktes Colmberg freizulegen.

- (4) Soweit der Markt Colmberg die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt Colmberg die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Gründstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt Colmberg kann die Verdeckung der die Leitungen oder Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt Colmberg schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt Colmberg dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; die Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt Colmberg befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine durchzuführen; Nachprüfung Satz 2 entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt Colmberg anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt Colmberg den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt Colmberg.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder g\u00e4rtnerische Verwertung des Kl\u00e4rschlamms erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 - 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - 3. radioaktive Stoffe,
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - 6. Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser,
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,

- 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben, und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt Colmberg in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
- 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benützt worden ist.
- 12.nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
- 13.nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Markt Colmberg in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt Colmberg erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Der Markt Colmberg kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt Colmberg kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Markt Colmberg kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Markt Colmberg eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann der Markt Colmberg im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt Colmberg über Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes

- nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt Colmberg und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt Colmberg sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden ist das Abwasser können, über in Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt Colmberg kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Markt Colmberg kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt Colmberg auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Markt Colmberg kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt Colmberg vorgelegt werden. Der Markt Colmberg kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Der Markt Colmberg haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Markt Colmberg haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Colmberg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, dem Markt Colmberg für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstücks-eigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlosoder anzuschließen sind, Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang einem angeschlossenen oder Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Colmberg zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrs-flächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Colmberg zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstücks-eigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermengen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften besteh-ende Betretungs- und Überwachungs-rechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes Colmberg mit der Herstellung

- oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
- 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
- entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
- entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt Colmberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vorstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 06.03.1998 zuletzt geändert am 19.03.2004 außer Kraft.

Colmberg, den 03.04.2024 Markt Colmberg

gez. Wilhelm Kieslinger, Erster Bürgermeister





Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken



Dorferneuerung Mitteldachstetten II Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach

Gz. B-A7566-2069

Schlussfeststellung

Das Verfahren Mitteldachstetten II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Dorferneuerungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Mitteldachstetten II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elek-tronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweis: Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter



"Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen" eingesehen werden. (https://www.ale-

mittelfranken.bayern.de/137283/index.php)

Ansbach, 15.03.2024

gez. Wolfgang Neukirchner Leitender Baudirektor

Wahlvordruck G3

Gemeinde Markt Colmi	berg		
Verwaltungs	gemeinschaft	totte til totte et alle til totte et a	A.A.A.A.A.
	bitte ankreuzen 🗵		

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

	und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024
1.	Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die
	Gemeinde Markt Colmberg
	Wahlbezirke der Gemeinde
	wird in der Zeit von Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024
	während der allgemeinen Öffnungszeiten
	vonUhr bisUhr im
	(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) ¹⁾
	Rathaus Colmberg, Am Markt 1, 91598 Colmberg, Zimmer Nr. EG 004, barrierefrei
	für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2.	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann
	von Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, <u>12:00</u> Uhr im
	(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)
	Rathaus Colmberg, Am Markt 1, 91598 Colmberg, Zimmer Nr. EG 004, barrierefrei
	Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3.	Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
	Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4.	Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Ansbach

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises Ansbach

durch Briefwahl teilnehmen.

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr,

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

im Rathaus Colmberg, Am Markt 1, 91598 Colmberg, Zimmer Nr. EG 004, barrierefrei

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

- 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

- 7. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 8. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum	Unterschrift
Colmberg, 10.04.2024	gez. Kathrin Stäck

Wahlvordruck G5

Gemeinde Markt Colmberg	
Verwaltungsgemeinschaft	
Zutreffendes bitte ankreuzen 🗵	oder in Druckschrift ausfüllen

Zul	reffe	ndes bitte an	kreuzen ⊠ oder in Druckschrift ausfüllen		
			WAHLBEKANNTM <i>A</i> zur Europawa am 9. Juni 20	hl	
1.	Die	Wahl dau	ıert von 8 bis 18 Uhr .		
2.	Die Gemeinde				
	☑ bildet einen Wahlbezirk . Der Wahlraum befindet sich in				
		der Grur	ndschule Colmberg, Gartenstraße 2, 91598	Colmberg	
		(Bezeichnu	ung und genaue Anschrift des Wahlraums)		
		Der Wahl	raum ist 🔲 barrierefrei 🔀 nicht barrierefrei (l	Der Wahlraum ist rollstuhlgerecht).	
		ist in folge	z _{ahl} ende Wahlbezirke eingeteilt.		
Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk Wahlraum			Wahlraum		
		Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
		Zah ist in	n allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.		
			ahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten ir übersandt worden sind, s e Wahlberechtigten zu wählen haben.	der Zeit vom ind der Wahlbezirk und der Wahlrau n	bis n angegeben
		ist in	nlSonderwahlbezirk(e) eingeteilt, und zwar:		
3.	\boxtimes	•	ung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Son wahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten		s um
		16:00 UI	hr in der Grundschule Colmberg, Gartenstr	aße 2, 91598 Colmberg	
		(Bezeichnu	ung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Aus	zählungsräume)	

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Unterschrift

Colmberg, 10.04.2024

gez. Kathrin Stäck

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Steuertermin 2. Quartal 2024

Am 15.05.2024 wird die 2. Rate der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Wasser-/Kanalgebühren zur Zahlung fällig. Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Überweisung gebeten.

Organ- und Gewebespenderegister startet

unter <u>www.organspende-register.de</u> besteht in Deutschland erstmals die Möglichkeit, zur Verfügung, online Erklärungen zur Organ- und Gewebespendebereitschaft zu dokumentieren. Es ist möglich, mithilfe eines Ausweisdokuments mit eID-Funktion (z.B. Personalausweis) eine Erklärung im Register zu hinterlegen.

Speichern Sie Ihre Entscheidung online im Organspende-Register Das Register bietet eine neue digitale Möglichkeit, Ihre Entscheidung rechtlich verbindlich zu dokumentieren.

Der Eintrag ist **freiwillig und kostenlos**. Er kann von Ihnen jederzeit geändert oder gelöscht werden. Das Organspende-Register wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführt.

Entdecke deinen Kulturpass

Neuer Jahrgang *2006 - es geht los!

So schaltest Du Dein KulturPass-Budget frei:

- · KulturPass-App downloaden
- Dein KulturPass-Konto erstellen (Registrieren)
- Deine PIN heraussuchen oder neue PIN beim Bürgeramt beantragen
- Mit Deinem Personalausweis und Deiner PIN identifizieren

Dein Budget steht Dir dann ab dem 18. Geburtstag in Deinem KulturPass-Konto zur Verfügung.

Mit dem KulturPass kannst Du vielfältige lokale Kulturangebote wahrnehmen. Wenn Du 2024 18 Jahre alt wirst (Geburtsjahr 2006), dann erhältst Du ein Budget von 100 Euro. Dieses Budget kannst Du für Konzerte, Kino-, Museums- und Theaterbesuche oder für den Kauf von Büchern und Platten nutzen. Ab Deinem 18. Geburtstag steht Dir das Budget zur Verfügung.

Wenn Du 2023 18 Jahre alt geworden bist (Geburtsjahr 2005) und Dich erfolgreich identifiziert hast, dann kannst Du Dein Budget noch bis 31.12.2024 nutzen.

Nein danke!!!

Sie möchten **keine** Glückwünsche zu Geburtstagen oder Jubiläen von der Gemeinde erhalten?

Dann können Sie ganz einfach, durch einen Antrag auf Übermittlungssperre, der Weitergabe Ihrer Daten widersprechen.

Machen Sie sich schlau auf:

<u>www.colmberg.de</u> -> Rathaus Service -> Bürgerservice -> Sonstige Formulare

GEMEINDERATSSITZUNGEN 2024

Sitzungsanträge sind jeweils bis zum Montag der Vorwoche des Sitzungstermins um 9 Uhr einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2024 sind folgende Termine vorgesehen:

13.05.2024 Montag, Montag. 17.06.2024 Montag, 08.07.2024 Montag, 29.07.2024 Montag, 16.09.2024 Montag, 23.09.2024 (Kirchweihsitzung) Montag, 14.10.2024 Montag, 11.11.2024 Montag, 09.12.2024

Beginn jeweils um 20:00 Uhr Bauausschuss jeweils um 19:30 Uhr

Die Sitzungsniederschriften können im Rats- und Bürgerinformationssystem unter https://www.colmberg.de/rathaus-

<u>service/gemeinderat/sitzungsprotokolle</u> eingesehen werden.

Oder nutzen Sie diesen QR-Code.



Der WERTSTOFFHOF in Colmberg ist geöffnet samstags von 09:00 bis 11:00 Uhr.

Der Landkreis Ansbach weist darauf hin, dass Sie auf dem Gelände des Wertstoffhofs Ihr Anliefergut aus Sicherheitsgründen nicht zerlegen dürfen. Achten Sie bitte darauf, dass Sie Ihre Möbel bereits in zerlegter Form anliefern - damit der laufende Betrieb gewährleistet bleiben kann und es zu keinen Verzögerungen oder Gefährdungen kommt. Zudem ist es den Wertstoffhofmitarbeitern nicht gestattet, Ihnen beim Abladen der Wertstoffe behilflich zu sein. Bitte haben Sie Verständnis hierfür. Herzlichst grüßt Sie das Team der Abfallwirtschaft des Landkreises Ansbach.

Bauschuttdeponie

Aufgrund von neuen Regelungen ab dem 01.01.2024 in der Deponieverordnung § 7 Abs. 3 und unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit, ist ein Anliefern, ab dem 04. Mai 2024, jeweils Samstag von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr unter folgenden Voraussetzungen wieder möglich.

Anlieferungen Bauschutt von bis zu 2 Tonnen oder 1,5 m3

(Abrechnung erfolgt nach cbm)

Folgende Materialien können angeliefert werden:

(Einzelgrößen bis zu 0,5 x 0,5 m werden angenommen)

- Beton
- Ziegel (Dachziegel)
- Fliesen / Keramik
- Mauerwerk
- gemischter Bauschutt Sortenrein (bitte auf Putze achten)

Nicht angeliefert werden darf:

- Porenbetonsteine / platten, Ytongsteine, Gasbetonsteine
- Gipshaltige Materialien (Gipskartonplatten, Gipsputze und Gipsestriche)
- Asbestplatten
- Teer- und Asphaltabfälle

Erdaushub kann, wie gehabt, zu den Öffnungszeiten angeliefert werden.

Größere Mengen Erdaushub von Firmen müssen bei der Gemeinde angemeldet werden.

Vielen Dank.

gez. Bauamt, Simone Schwab

Der <u>Probealarm</u> wird jeweils zwischen 11:05 Uhr und 11:20 Uhr ausgelöst:



2024: 25.05., 22.06., 27.07., 24.08., 28.09., 26.10., 23.11., 28.12.

<u>Erscheinungstermine des</u> <u>Gemeindeblattes 2024</u>

Juni	Do. 06.06.2024		
Juli	Do. 04.07.2024		
August	Do. 01.08.2024		
September	Do. 05.09.2024		
Oktober	Do. 10.10.2024		
November	Do. 07.11.2024		
Dezember	Do. 12.12.2024		
(Weihnachtsanzeigen)			

Eventuelle Änderungen vorbehalten! Abgabetermin ist jeweils der <u>20.</u> vom Vormonat. (20. April 2024 für Mai 2024, 20. Mai 2024 für Juni 2024, usw.)

Später abgegebene Anzeigen werden nicht mehr berücksichtigt.

Bitte senden Sie uns Ihre Anzeigen ausschließlich im PDF-Format zu.

<u>Aus besonderem Anlass unter Hinweis</u> auf Alkoholmissbrauch

Gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) ist für Veranstaltungen jeder Art (z.B. Straßen-, Sommer-. Schul-. Vereins-, Kindergarten-, Maibaum-, Gemeinde-, See-, Landjugend-, Musik-, Weinfeste; Sportveranstaltungen; Jubiläumsfeiern; Geschäftseröffnungen und -jubiläen; Dorfpokalturniere; Motorradtreffen; Kirchweihen; Weihnachtsmärkte; Theateraufführungen; Ausstellungen; usw.) bei denen alkoholische Getränke und/oder zubereitete Speisen an Ort und Stelle abgegeben werden ein schriftlicher Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG erforderlich.

Anträge für diese Gestattungen <u>müssen</u> <u>mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung</u> schriftlich in der Gemeindeverwaltung Colmberg gestellt werden. Die lange Vorlaufzeit ist notwendig, da das Jugendamt und die Polizei an der Gestattung zu beteiligen sind.

Antragsformulare sind im Rathaus oder auf der Homepage (Rathaus & Service – Gebühren, Formulare und Anträge – Sonstige Formulare) erhältlich. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Westernacher unter: 09803 9329-0 oder westernacher@colmberg.de

Bitte beachten: Die Gebühr für die Gestattung ist bei Antragsstellung zu bezahlen.

Manöver und Übungen der US-Streitkräfte



Anmeldung gem. der Bekanntmachung vom 04.12.2008 (StAnz Nr. 51/52 vom 19.12.2008) Folgende Übung wurde angemeldet:

Art der Übung: Tag- und Nachtübungen mit

Außenlandungen

Zeitraum: 01.05.2024 - 31.05.2024

Besonderheiten: keine

Die Einheiten sind generell angewiesen, Manöverschäden möglichst zu vermeiden. Es wird gebeten, Einwendungen gem. Ziff. III Nr. 3 der obengenannten Bekanntmachung unverzüglich mitzuteilen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Anmeldung von Ersatzansprüchen bei Manöverschäden wird auf das Handblatt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, 0911/99261-0. Fax: 0911/99261-185. hingewiesen. Die Handblätter können dort angefordert werden.

Abfall - Abfuhrtermine:

Gelber Sack: 21.05., 17.06., 15.07., 12.08., 13.09., 14.10., 11.11., 09.12., 23.12.

Altpapier: 16.05., 11.06., 09.07., 06.08., 03.09.,

01.10., 31.10., 03.12.

Bioabfall: Feiertagsverlegung

Freitag, 03.05.2024 Freitag, 31.05.2024

gerade Woche/Donnerstag

Restabfall: gerade Woche/Montag

Bei Fragen bzw. Problemen bezüglich der Gebührenabrechnung, Gebührenbescheide und Störungsmeldungen wenden Sie sich an: abrechnung@landratsamt-ansbach.de oder

Tel.: 0981/468-2323.

Für Fragen zur Abfallberatung: 0981/468-2345.

Rechtzeitiges Bereitstellen von Abfallbehältern/-säcken - 6 Uhr morgens

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Ansbach weist darauf hin, dass Restabfall-, Bio-, Papierbehälter und die gelben Säcke am Leerungstag bereits ab 6 Uhr morgens zur Leerung bereitstehen müssen. Es kann keine Nachleerung erfolgen, wenn die Behälter/Säcke verspätet bereitgestellt werden.

Bitte haben Sie hierfür Verständnis.



Geschirrverleih der Gemeinde

05/2024

Seit 01.03.2024 muss für das Ausleihen des gemeindeeigenen Geschirrs und Bestecks eine Gebühr in Höhe von 5 € / pro Kiste erhoben werden. Die Kosten für Ersatzteile werden an die aktuellen Wiederbeschaffungspreise angepasst.

Ihr Ansprechpartner für Ausleihe und Bezahlung: Jörg Ziealer. zu den Geschäftszeiten unter 0171/2660397

Abgabe von Corona-Schnelltests

Im Bürgerbüro können Sie hochwertige Coronatests für 1 € / Kit. (halber Einkaufspreis) erwerben. Bitte sprechen Sie uns an!

Sie benötigen standesamtliche Urkunden?

Wenn Ihre Ehe in Colmberg standesamtlich dann bestellen geschlossen wurde, Sie unkompliziert und unabhängig von Öffnungszeiten

https://www.colmberg.de/startseite 0

Reiter: Rathaus & Service

Rubrik: Bürgerservice-Portal

das gewünschte Dokument anklicken, Anforderungsformular ausfüllen, gleich bezahlen und die bestellten Urkunden gehen Ihnen bequem auf dem Postweg zu.

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Colmberg. Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Marktgemeinde Colmberg ist 1. Bürgermeister Wilhelm Kieslinger oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Redaktion:

Gemeinde Colmberg, Am Markt 1, 91598 Colmberg Telefon 09803/9329-0, E-Mail: info@colmberg.de

Layout und Druck:

Druckerei Thuy, Schalkhäuser Straße 98, 91522 Ansbach

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Landratsamt Ansbach

Bilder, die Mut machen - Ausstellung verleiht Menschen mit psychischen Erkrankungen eine Stimme

Die Ausstellung "Ein Wir ist stärker als ein Ich – Mutmachleute on Tour" ist vom 14. Mai bis 4. Juni 2024 in der Staatlichen Bibliothek Ansbach – Schlossbibliothek zu sehen. Die Schau präsentiert Portraits von mutigen Menschen, die offen über ihre psychischen Erkrankungen sprechen. Hierzu lädt das Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt in Kooperation mit Kiss Ansbach herzlich ein.

Ziel der Ausstellung ist es, das Bewusstsein für den Umgang mit psychisch erkrankten Menschen zu schärfen und gezielt zur Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen beizutragen.

Interessierte können die Ausstellung ab dem Nachmittag des 14. Mai 2024 im Rahmen der Öffnungszeiten der Staatlichen Bibliothek Ansbach besuchen. Diese sind von Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr und Donnerstag von 10 bis 18 Uhr.

Weitere Informationen zur Wanderausstellung gibt es unter https://mutmachleute.de/unterwegs-mutmachleuteontour/

Schmetterlingsbriefkästen für trauernde Eltern

Der Verlust eines Kindes gehört für Eltern zum Schlimmsten, das ihnen zustoßen kann. Auch vor oder kurz nach der Geburt verursacht ein solcher Schicksalsschlag unermessliche Trauer. Die Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt, möchte Eltern mit diesem schweren Thema nicht alleine lassen. Unter dem Motto "...weil du mir fehlst" sind betroffene Eltern und Angehörige zu einem Vortrag mit der Trauerbegleiterin Stefanie Leister von der Selbsthilfegruppe "Verwaiste Eltern Dinkelsbühl" eingeladen. In anschließenden Workshops besteht die Möglichkeit. sich intensiver mit der auseinanderzusetzen. Für die Begleitung der Workshops konnten die Kunsttherapeutin Pauline Ullrich und die Achtsamkeitstrainerin Andrea Kaiser gewonnen werden. Die kostenlose Veranstaltung findet am Freitag, 26. April 2024, von 14 Uhr bis 17:30 Uhr in der Zehntscheune Herrieden statt. Um Anmeldung unter der Telefonnummer 0981/468-7802 oder per Mail an gesundheitsamt.dkb@landratsamtansbach.de wird gebeten.

Um das Thema nachhaltig aus der Tabuzone zu holen, machen sich die Veranstalterinnen für die Errichtung von Schmetterlingsbriefkästen stark. Hier haben Eltern und Angehörige die Möglichkeit, Briefe an die verstorbenen Kinder einzuwerfen. Die Katholische und die Evangelische Kirchengemeinde in Dinkelsbühl konnten mit ins Boot geholt werden, sodass in Dinkelsbühl nun zwei Briefkästen im jeweiligen Gotteshaus aufgestellt werden. Die Selbsthilfegruppe "Verwaiste Eltern" in Dinkelsbühl unterstützt diese Aktion und bindet die ungeöffneten Briefe in den jährlich stattfindenden Trauergottesdienst mit ein. Auch das Klinikum Ansbach hat sich bereit erklärt, einen Briefkasten in der Klinikkappelle zu montieren. Dort ist geplant, die Briefe ungeöffnet bei einer Sammelbestattung am Waldfriedhof mit beizugeben.

Die Briefkästen wurden von der Firma HEIBI-Metall Birmann GmbH aus Schopfloch gespendet.

Präsentieren die Schmetterlingsbriefkästen (von links): Tamara Stimpfle und Julia Fälschle von der Schwangerschaftsberatung am Gesundheitsamt Dinkelsbühl, Pfarrer Joachim Pollithy von



der Katholischen
Kirchengemeinde
Dinkelsbühl, Diakonin
Claudia Grunwald von
der Evangelischen
Kirchengemeinde
Dinkelsbühl, Ursula
Fetzer von der
Selbsthilfegruppe
"Verwaiste Eltern"
Dinkelsbühl sowie

Martina Hartmann von der Schwangerschaftsberatung am Gesundheitsamt Dinkelsbühl Foto: Landratsamt Ansbach/Evelyn Friedrich

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach



Terminankündigung | Online-Infoabend | Fachschule für Ernährung und Haushalts-führung Ansbach

Ein neues Semester startet planmäßig im Oktober 2024. Die Fachschule lädt zu einem Online-Infoabend für den Schulbesuch ein.



Schwerpunkt organisatorische Fragen

Inhaltlich geht es um die Organisation. Im Mittelpunkt stehen insbesondere vermittelte Unterrichtsinhalte, Unterrichtszeiten und -dauer sowie für die Studierenden entstehende Kosten. Alle Interessierte sind herzlich eingeladen. Nähere Informationen sowie den Zugang zur Online-Veranstaltung erhalten Sie über die Homepage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ansbach unter https://www.aelf-an.bayern.de/. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Termin: Mittwoch, 08. Mai 2024 | 19:00 Uhr

Terminankündigung | Schnupper-Schultag Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung Ansbach

In Vorbereitung auf den Start des neuen Semesters im Oktober 2024 gewährt die Fachschule Einblicke in den Unterrichtsalltag und lädt zu einem Schnupper-Schultag ein. Für Interessierte besteht zudem die Möglichkeit zum Austausch mit aktuellen Studierenden sowie Lehrkräften. Die Anmeldung kann entweder telefonisch oder per E-Mail erfolgen (Tel: 0981-8908-0; E-Mail: poststelle@aelf-an.bayern.de). Ansprechpartnerin ist Michaela Schwarz.

Termin: Mittwoch, 07. Juni 2024 14:30 – 18:30 Uhr Ort: Mariusstraße 24 | 91522 Ansbach

Regierung von Oberfranken

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2024/2025

Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising einen Fortbildungslehrgang 2024/2025 zum Geprüften Naturund Landschaftspfleger/zur Geprüften Naturund Landschaftspflegerin durch.

Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem "grünen" Ausbildungsberuf wie Landwirt*in, Gärtner*in oder Forstwirt*in eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten.

In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmenden unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbeund Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.

Der Lehrgang erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September 2024 bis Juli 2025 verteilt sind. Beginn ist Montag, der 23. September 2024 Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.350 Euro bzw. 250 Euro.

Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2024.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Ansprechpartnerin

Iris Prev

Bildung in der Land- und Hauswirtschaft an der Regierung von Oberfranken

Telefon: 0921 604-1464

E-Mail: Iris.Prey@reg-ofr.bayern.de

Verkehrsbund Großraum Nürnberg

VGN smaxi - Mein Schulportal

Am 2. Mai 2024 startet VGNsmaxi, dein Schulportal.

Die Antragstellung im Portal ist simpel:

Falls du bereits ein meinVGN-Konto besitzt, kannst du dich dort direkt einloggen. Eine separate Registrierung ist nicht notwendig. Nach erfolgter Prüfung steht der Verbundpass zum Download und Druck online im Portal bereit. Keine Sorge: Besitzt du bereits einen Verbundpass, gilt dieser vorerst weiterhin.

Gut zu wissen:

In manchen Fällen kannst du mit VGNsmaxi auch einen Antrag auf Kostenfreiheit deines Schulwegs oder auf Kostenrückerstattung stellen. Ob dies der Fall ist, erfährst du bei deiner Stadt bzw. deinem Landratsamt oder nach Angabe der relevanten Daten direkt im Portal.

Alle aktuellen Informationen und Updates zum Portal veröffentlichen wir auch auf schule.vgn.de Oder nutze einfach den QR Code.



Kirchliche Nachrichten

Evang. Luth. Pfarramt Colmberg



Sonntag, **05. Mai: Colmberg** 10:00

Auerbach

g 10:00 Uhr **h** 09:00 Uhr

Rogate

Pfr. R. Dietsch Pfr. R. Dietsch KiGo

Donnerstag, **09. Mai:** Häslabronn 10:00 Uhr

Christi Himmelfahrt Pfr. R. Dietsch Abendmahl

Sonntag, **12. Mai: Colmberg** 09:00 Uhr

Exaudi Pfr. Dr. Denker

Auerbach 10:00 Uhr

Pfr. Dr. Denker Pfr. Dr. Denker

Sonntag, **19. Mai: Colmberg** 10:00 Uhr **Auerbach** 09:00 Uhr

Pfingsten Pfr. R. Dietsch Pfr. R. Dietsch

Sonntag, **26. Mai: Colmberg** 09:00 Uhr

Trinitatis

Auerbach 10:00 Uhr

Prädikantin U. Seefried Prädikantin U. Seefried

Sonntag, **02. Juni: Colmberg** 10:00 Uhr **Auerbach** 09:00 Uhr

1. So. n. Trinitatis Prädikant M. Mohr Prädikant M. Mohr

Posaunenchor

Proben im Gemeindehaus Colmberg Dienstag: 20:00 Uhr



Krabbelgruppe Spatzentreff

Die Krabbelgruppe findet immer Dienstag von 10:00 – 12:00 Uhr mit den 0 – 3-jährigen Kindern im Gemeindehaus Colmberg statt. Bitte 1,00 € mitbringen.

Alle Mütter, Väter und Kinder sind herzlich willkommen. Kontaktpersonen: Corinna Kneitschel 0151/20935541 Michaela Seyler 0160/8523515

Seniorenkreis:

Der Seniorenkreis findet jeden ersten Donnerstag im Monat um 14.00 Uhr im Gemeindehaus Colmberg statt.

02.05.2024 Singnachmittag mit Pfarrer Dietsch 06.06.2024 Halbtagesausflug



Wir sagen auf diesem Wege **DANKE**

für die vielen Glückwünsche

und Geschenke zu unserer Konfirmation, auch im Namen unserer Eltern.

Es war ein sehr schöner Tag für uns.

Danke für alles!

Die Colmberger Konfirmandinnen und Konfirmanden 2024

Leon Hammer Sophie Dunkel

Maximilian Paul Iulia Eberlein

Tom-Louis Schmidt Annika Geymann

Joel Wunder Eva Maier

Lina Pfeiffer

Alina Wagengut

Kirchengemeinde Frommetsfelden



Sonntag, 05. Mai, Rogate

10:15 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Schmeck).

Donnerstag, 09. Mai, Christi Himmelfahrt 09:30 Uhr gemeinsamer Wandergottesdienst (Start: Sportplatz Geslau).

Sonntag, 12. Mai, Exaudi

10:15 Uhr Konfetti-Gottesdienst im Gemeindezentrum (Pfr. Dr. Neumann & GMS).

Samstag, 18. Mai

19:30 Uhr Pfingsvigil in Geslau

Sonntag, 19. Mai, Pfingstsonntag 09:00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Dr. Neumann).

Montag, 20. Mai, Pfingstmontag
10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
(Pfr. Hogh od. Pfrin. Laux).

Sonntag, 26. Mai, Trinitatis

09:30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Geslau (Prädikantin Schmeck).

Sonntag, 02. Juni, 1. Sonntag n. Trinitatis 09:30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Frommetsfelden (NN).



Liebenzeller Gemeinschaft gemeinsam glauben leben



Termine der Liebenzeller Gemeinschaft Colmberg Burgstr. 1 und des EC-Jugendbundes Jede/r ist zu allen Veranstaltungen herzlich eingeladen!

Monatsspruch für Mai:

"Alles ist mir erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten. Alles ist mir erlaubt, aber nichts soll Macht haben über mich."

1. Korintherbrief Kapitel 6, Vers 12

Samstag, 04. Mai: Kindermissionsfest in Bad Liebenzell

Sonntag, 05. Mai:

14.00 Uhr Gottesdienst mit Kinderbetreuung

Sonntag, 12. Mai:

11.00 Uhr Familiengottesdienst mit anschließendem Mittagessen

Sonntag, 19. Mai:

Pfingstmissionsfest in Bad Liebenzell

Montag, 20. Mai:

ER:FÜLLT: Gemeinschaftstag in Bad Liebenzell

Samstag, 25. Mai:

19.00 Uhr SamStagsabendgottesdienst

Donnerstag, 30. Mai

18.30 Uhr Feuerabend für Männer in Stettberg am Steinbruch

Sonntag, 02. Juni:

14.00 Uhr Gottesdienst mit Kinderbetreuung

Jeden Sonntag und Feiertag:

10:00 Uhr Gottesdienst im Seniorenhof

Jeden Freitag (außer in den Ferien nicht); Burgstr. 1: 15:00 Uhr Kinderstunde für Jungen und Mädchen,

Alter: ca. 4 – 8 Jahren

16:30 Uhr Bubenjungschar für Jungs Alter: ca. 9 - 13 Jahren

18:00 Uhr Mädchenjungschar für Mädchen

Alter: ca. 9 - 13 Jahren

19:30 Uhr Teenkreis von ca. 13 - 16 Jahren

Jeden Samstag

18:00 Uhr Jugendkreis ab 16 Jahren

Unsere Bücherstube ist jeden Freitag von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet, außer in den Ferien. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen Sie sich jederzeit bei Fam. Held melden (Tel. 225). Gute Bücher, Karten, CDs, Bibeln, und mehr. Schauen Sie einfach mal vorbei. Online Bestellung ist möglich unter:

http://www.scm-shop.de/?pa=9901064

Kontakt:

Prediger: Reinhard Held; Am Schloßberg 5, Tel.: 225 Email: reinhard.held@lgv.org_Mobil: 0176/34408211

Evang. Luth. Pfarramt Binzwangen



Sonntag, **05**. **Mai: Stettberg**

Rogate

10:00 Uhr W. Schuster

Binzwangen

19:00 Uhr Konzert m. Coro Festivo

Donnerstag, 09. Mai:

Christi Himmelfahrt

09:30 Uhr

Gottesdienst auf dem Weg mit Buch a. W. und Geslau Vom Geslauer Sportplatz zur Stettberger Kirche, den Sängerweg entlang.

Sonntag, 12. Mai: Cadolzhofen

Exaudi

10:00 Uhr

R. Laux

Freitag, 17. Mai:

Binzwangen

14:00 Uhr R. Laux Seniorenabendmahl

Sonntag, 19. Mai: Binzwangen

Pfingstsonntag

10:00 Uhr R. Laux

Pfingstmontag, 20. Mai

Kein Gottesdienst in der Pfarrei – Einladung zum Bayr. Kirchentag auf dem Hesselberg

Sonntag, 26. Mai Stettberg **Trinitatis**

10.00 Uhr R. Laux

Sonntag, **02.Juni Binzwangen**

1. So. n. Trinitatis
10:00 Uhr R. Laux
Diamantene Konfirmation

Kath. Filialgemeinde Lehrberg Heilig Kreuz



Sonntag, 05.05. 10 Uhr Eucharistiefeier
 Sonntag, 12.05. 10 Uhr Eucharistiefeier
 Pfingstsonntag, 19.05. 10 Uhr Eucharistiefeier mit zeitgleich Kindergottesdienst im Pfarrheim

Sonntag,
Mittwoch,
Sonntag,
10 Uhr Eucharistiefeier
Eucharistiefeier
Eucharistiefeier
Eucharistiefeier
Eucharistiefeier

Wallfahrt der Pfarreien nach Herrieden

Am Sonntag, 5. Mai 2024 laden wir wieder herzlich ein, sich gemeinsam auf den Weg zu machen: Wir starten um 5.45 Uhr am Ziegelhüttenweg (Nähe Werkstatt A.T.U.). Nach mehreren Stationen ist das Ziel unserer Fußwallfahrt die Stiftsbasilika in Herrieden.

Dort findet um **8.30 Uhr ein Festgottesdienst** mit Pfarrer Dr. Jung statt.

Ab 9.30 Uhr richtet die Kolpingsfamilie Herrieden ein gemeinsames Frühstück für die Wallfahrer im Gemeindesaal aus. Bitte organisieren Sie sich Ihre Rücktransporte selbst.

Ökumenische Taizéandacht

Herzliche Einladung zur ökumenischen Taizéandacht am Dienstag, 7. Mai 2024 um 19.30 Uhr in der Marienkapelle, Christkönig.

PR Philipp Fischer und sein Team freuen sich auf Ihre und Eure Teilnahme!

Fronleichnam

Donnerstag, 30. Mai 2024, 9.00 Uhr Festgottesdienst zu Fronleichnam in St. Ludwig mit anschließender Prozession in den Hofgarten.

WHS

Leitung: Anja Westernacher Anmeldungen und Informationen: Markt Colmberg, Am Markt 1, 91598 Colmberg 09803 9329-14, westernacher@colmberg.de

H31141S Hatha-Yoga für Teilnehmer*innen mit und ohne Yoga-Erfahrung

Herrn Franz Stöcklein, Yogalehrer 8 Vormittage, 04.06.2024 - 23.07.2024 Dienstag, 08:45 - 10:15 Uhr Gemeinschaftszentrum Frankenhöhe, Am Kirchberg 4, Turnraum - Kursgebühr: 64,00 €

Der Kurs baut auf Hatha-Yogaden Anfänger*innenkurs auf. Die Asanas werden länger gehalten oder dynamischer ausgeführt. praktizieren Pranayama auch während Durchführung der Asanas, dadurch können die Körperpositionen bewusster durchgeführt werden. Im Kurs lernen Sie, die Yogastellungen und Entspannungstechniken mit dem eigenen Atemrhythmus und der entsprechenden Atem-technik zu verbinden. Wenn möglich, die letzte Mahlzeit zwei Stunden vor Beginn des Kurses einnehmen. Bitte rutschfeste Isomatte, warme Decke, Kissen zum Sitzen, begueme Kleidung und evtl. warme rutschfeste Socken mitbringen.

A20141F Erbrecht

Herr Markus Pferinger, Rechtsanwalt 1 Abend, 17.06.2024 Montag, 18:00 - 19:30 Uhr Gemeinschaftszentrum Frankenhöhe, Am Kirchberg 4, Sitzungssaal (1. Stock) Teilnehmergebühr: 14,00 €

Erbrecht und Pflichtteil – was muss ich beachten? Je nach Gestaltung der Erbfolge können sich für Hinterbliebene Ansprüche aus dem Pflichtteilsrecht ergeben. Was ist der Pflichtteil? Was steht dem Pflichtteilsberechtigten zu? Wie wird der Pflichtteilsanspruch geltend gemacht? Kann ich einen Pflichtteil verhindern oder schmälern? Der Vortag thematisiert diese und andere Fragen und stellt die Grundzüge des Pflichtteilsrechts vor.

VHS Geslau - Leitung: Dr. Marianne Lehmann Tel.: 09867/ 1223

J51321F Buch am Wald/Schönbronn Golf lernen – DGV-Platzreifekurs kompakt am Wochenende

Gordon Johnston, Golflehrer 3 Tage, 17.05.2024 - 19.05.2024 Freitag, 17.05.2024, 16:30 - 19:00 Uhr Samstag, 18.05.2024, 10:00 - 14:00 Uhr Sonntag, 19.05.2024, 10:00 - 15:30 Uhr

Golfpark Rothenburg-Schönbronn, Schönbronn 1, Treffpunkt: Sekretariat

Kursgebühr: 179,00 € beinhaltet ein Leihset mit allen Schlägern, Golfbälle während des Trainings, kostenlose Nutzung der Anlage sowie Theorie- und Praxisprüfung. Bei Bestehen erhalten Sie ein gültiges DGV-Platzerife-Zertifikat. In zwölf Stunden zur DGV-Platzerlaubnis – das bietet dieser Kompaktkurs. In kleinen Gruppen von min. 3 bis max. 8 Teilnehmenden unter Anleitung eines erfahrenen Golf- Professionals lernen sie das Golfspiel in allen Facetten kennen. Vorkenntnisse, spezielle Kleidung und Golfausrüstung sind nicht erforderlich. Teilnehmende sollten mindestens 14 Jahre alt sein, nach oben sind keine

Anmeldung telefonisch unter 09803/600 oder per Email an: sekretariat@golf-ansbach.de

Grenzen gesetzt. Bitte bequeme Kleidung anziehen,

Schnuppergolfen im Golfclub Ansbach

Sportschuhe und gute Laune mitbringen.

1 Tag

J51003F Sonntag, 12.05.2024, 11 - 14 Uhr **J51004F** Sonntag, 08.06.2024, 11 - 14 Uhr oder **J51005F** Sonntag, 06.07.2024, 11 - 14 Uhr

Im Golfclub Ansbach in Colmberg Teilnehmergebühr: 10,00 €

Unsere Mitglieder betreuen die Schnuppergolfer in kleinen Gruppen und stellen die grundsätzlichen Techniken vor. Es geht darum, in lockerer Atmosphäre ohne Erfolgsdruck auszuprobieren, ob einem der Golfsport gefällt.

Was erwartet mich?

- selbst ausprobieren, wie einfach es ist, den Ball zu schlagen. Oder doch nicht?
- verschiedene Techniken werden gezeigt und miteinander geübt
- Warum gibt es so viele verschiedene Schläger?
- Wie ist es so auf einem Golfplatz?
- Leihschläger und Bälle stehen zur Verfügung

Ausrüstung: Was braucht man dazu? Dem Wetter angepasste Kleidung. Bequeme Schuhe ohne Absatz.

Platzreifekurs im Golfclub Ansbach

Jeweils 3 Tage

J51006F 03.05. - 05.05.2024

J51007F 07.06. - 09.06.2024

J51008F 05.07. – 07.07.2024

J51009F 02.08. – 04.08.2024

J510010F 06.09. – 08.09.2024

Teilnehmergebühr 179,00 €

Die Platzreifekurse finden immer von Freitag bis Sonntag statt.

Freitag ab 17 Uhr (3 Stunden) Samstag ab 13 Uhr (5 Stunden) Sonntag ab 11 Uhr (4 Stunden)

Die DGV-Platzreife ist der deutschlandweite anerkannte Führerschein zum Golf spielen. Nach diesem Kurs und erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Prüfungen erhalten Sie Ihre persönliche Platzerlaubnisurkunde und die Clubvorgabe PE (Platzerlaubnis) wird Ihnen bei Eintritt in den Golfclub Ansbach e.V. sofort zuerkannt.

In der Kursgebühr sind Prüfungsgebühr und bei Bestehen das Platzreifezertifikat enthalten.

Leistungen:

- Platzerklärung, Schlägerkunde und Demonstration durch den Pro
- Basis-Golftechniken erlernen
- Langes Spiel, Chippen und Putten intensiv üben
- Einweisung auf dem Golfplatz
- Erklärung der Sicherheits- und Verhaltensregeln
- Golfregeln- und Etikettenkunde
- Leihschläger und Bälle während der Trainingseinheiten
- Kostenlose Nutzung der Driving Range und Kurzspielanlagen bis Kursende
- DGV-Platzreifezertifikat nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen

Sie benötigen lediglich gute Sportschuhe und bequeme, an die Witterung angepasste Kleidung.

Naturpark Frankenhöhe

NATURERLEBNISSE im Naturpark Frankenhöhe

Weiteführende Informationen: Im vollständigen Programm, welches im Rathaus ausliegt oder unter www.naturpark-frankenhoehe.de/

freizeit/jahresprogramm. Dort ist eine digitale Anmeldung für die anmeldepflichtigen Veranstaltungen möglich oder per Mail an info@naturpark-frankenhoehe.de.

Mit dem Hund in der Natur

Mittwoch, 08. Mai 2024 I 18:00 - 20:30 Uhr

Treffpunkt: Schillingsfürst, Parkplatz am neuen Friedhof

Gemeinsam mit der Hundetrainerin Tanja Uhland sind wir mit unseren vierbeinigen Freunden in der Natur unterwegs. Spielerisch erfahren wir, wie auch ein Spaziergang an der Leine Freude macht und benutzen alle Sinne, um die Umgebung achtsam zu erleben. Für die Teilnahme ist eine Anmeldung erforderlich, online unter www.naturparkfrankenhoehe.de oder via Mail

Wanderung zu Gelbbauchunke, Bergmolch u. Co.

Samstag, 11. Mai 2024 I 14:00 - 17:00 Uhr Treffpunkt: Hagenhofen Ortsmitte

Auf den ersten Blick ist sie eher unaufällig. Erst bei genauer Betrachtung entdeckt man, was alles in ihr steckt. Zusammen mit dem Naturpark-Ranger unternehmen wir eine Wanderung zu einem der seltenen Lebensräume der Gelbbauchunken auf der Frankenhöhe. Und wir schauen, welche Amphibien wir sonst noch entdecken können.

Schleimspur-Detektive - Schnecken aus einem anderen Blickwinkel betrachtet

Sonntag, 12. Mai 2024 I 14:00 - 16:30 Uhr Treffpunkt: Reichardsroth, Wanderparkplatz am Baggersee

Schnecken genauer betrachtet, haben faszinierende Eigenschaften und sind vielfältig. Sind sie auch nützlich? Wenn wir an unser Pflänzchen im Garten denken, können wir das kaum glauben. Eine spannende Führung für die Familie, die uns mir unseren schleimigen Mitbewohnern ein wenig versöhnt. Zum Schluss haben die Kinder die Möglichkeit, kreativ zu gestalten.

Hohe Berge und tiefe Quellen

Samstag, 18. Mai 2024 | 14:00 - 17:00 Uhr Treffpunkt: Parkplatz Obergailnau

Der Osten Wettringens reizt mit vielen Besonderheiten. Der Höhenzug um Gailnau gehört zu den höchsten in der Frankenhöhe. Dort entlang schlängelt sich der Wasserscheideweg. Sogar ein vermeintlicher "Bergsturz" und so manches historisches Relikt liegen auf unserer Route. Was dahinter steckt erfahren wir auf der gemeinsamen Wanderung mit den Naturpark-Rangern.

Scheerweiher - Der Naturpark und der BN laden ein

Donnerstag, 23. Mai 2024 I 16:00 - 19:00 Uhr Treffpunkt: Parkplatz Scheerweiher

Der Scheerweiher ist ein vielseitiges und ökologisch höchst wertvolles Kleinod bei Ansbach. Gemeinsam mit dem Bund Naturschutz entdecken wir rund um den See verschiedenste Lebensräume. Hutungen, Feuchtwiesen und Wald können hierbei vielleicht mit neuem Blick bestaunt werden. Der Treffpunkt ist von der Bushaltstelle Sperberweg in Schalkhausen aus in 6 min zu Fuß erreichbar.

Abenteuer im Reich der Vielfüßer

Samstag, 25. Mai 2024 | 14:15 - 16:15 Uhr Treffpunkt: Bahnhof Uffenheim

Es kribbelt und krabbelt überall. Auch an ganz "gewöhnlichen" Orten kann man in die Welt der kleinen Krabbeltiere abtauchen. Insekten, Spinnen, Gliederfüßer - sie alle haben einen gewissen Zauber an sich, den wir heute kennenlernen wollen.

Hummeln - die besseren Bienen?

Sonntag, 26. Mai 2024 I 14:30 - 16:30 Uhr Treffpunkt: Bahnhof Emskirchen

Hummeln sind fleißiger als Honigbienen, fliegen bei kälterem Wetter früher im Jahr aus und stellen ebenfalls Honig her. Man könnte sie also die besseren Bienen nennen. Wer noch mehr Spannendes über diese vielseitige Tiergattung erfahren möchte, ist hier genau richtig.

Es piept auf der Kuhweide

Donnerstag, 30. Mai 2024 I 09:00 - 12:00 Uhr Treffpunkt: Lindach Ortsausgang Richtung Rügland

Weiden sind nicht nur für Kühe ein schöner Ort, sondern auch wichtiger Lebensraum und Futterplatz für Vögel und allerlei anderer Tiere. Gemeinsam mit Markus Bachmann vom Landesbund für Vogelschutz sind wir den Vögeln der Weide auf der Spur. Dabei können wir auch die besonderen Zebus von Landwirt Herr Zill beobachten.

Der Petersberg - eine Schatzkiste voller Lebensräume

Samstag, 01. Juni 2024 I 10:00 - 13:00 Uhr Treffpunkt: Wanderparkplatz am Petersberg (bei der Turnhalle Marktbergel)

Wald, Hutungen und Streuobstwiesen – das alles bietet der Petersberg. Bei unserer Wanderung über den Berg entdecken wir zur Blütenpracht des Wiesensalbeis viele Lebensräume der Frankenhöhe.

Hidden Places - Verborgene Orte

Sonntag, 02. Juni 2024 I 14:00 - 17:30 Uhr Treffpunkt: Wanderparkplatz Theuerbronn

Wir entdecken geheimnisvolle Orte, die kaum jemand kennt und die nur wenige Wanderer gesehen haben. Da ist die besondere Geschichte des Baumriesen'Hohe Tanne'. Versteckt im Wald liegt die gleichnamige Hütte. Vielleicht wurde sie aus dem Holz gebaut? Nicht weit davon entfernt überqueren wir den höchsten Berg der gesamten Frankenhöhe, den Hornberg. Ein kleines Naturwunder ist ein mehrere Meter tief eingeschnittener "Canyon", der durch Wassererosion entstanden ist. Dies und vieles mehr gibt es zu erleben und zu erfahren!

Mit dem Jäger und den Naturpark-Rangern auf Pirsch - Tiere in Wald und Wiesen und ein wenig Jägerlatein

Donnerstag, 06. Juni 2024 I 18:00 - 20:30 Uhr Treffpunkt: Colmberg, Wanderparkplatz am barrierefreien Wanderweg

Welche Tiere leben bei uns in den Wäldern? Wo greift der Jäger ein? Sind die Jäger wichtig für die Wälder, für die Natur? All diesen Fragen wollen wir auf den Grund gehen und nebenbei den wunderbaren Geschichten lauschen, die Herr Scholl zu erzählen weiß.

Verborgenes Leben des Feuersalamandes Samstag, 08. Juni 2024 I 16:00 - 18:30 Uhr

Treffpunkt: Unteres Vorbachtal, Parkplatz Taubertal

Ihr Lebensraum ist feucht und dunkel. Mythen ranken sich um dieses Tier, das man selten zu Gesicht bekommt. Doch wenn man ihn sieht, den strahlenden Feuersalamander, ist man fasziniert. Wir machen uns mit Aktiven der Ortsgruppe Rothenburg des Bund Naturschutz auf den Weg, den Lebensraum des Feuersalamanders erkunden und tiefer in seine Welt und sein Leben einzutauchen. Und wir werden erfahren und sehen, dem Feuersalamander das Überleben erschwert.

Abendspaziergang: Die Huteschweine von Dottenheim

Sonntag, 09. Juni 2024 I 16:20 - 19:20 Uhr Treffpunkt: Dottenheim, Hardstraße am Bahngleis

Die Tradition des Hutewaldes wird in Dottenheim aufrecht erhalten. In den alten Eichenwäldern tummeln sich wie anno dazumal die Schwäbisch-Hällischen Landschweine und ernähren sich von dem, was der Wald hergibt. Da bewahrheitet sich das Sprichwort "Auf Eichen wachsen die besten Schinken". Wir besuchen die Waldweiden und lassen uns diese neue, alte Bewirtschaftungsform erklären.



Osterferienöffnung 2024 in der Colmberger Mittagsbetreuung

Eine gelungene Osterferienöffnung konnten die Colmberger Grundschulkinder vom 2. bis 5. April in der Mittagsbetreuung erleben. Es standen zunächst Herausforderungen handwerkliche auf Programm. Die Kinder konnten ihr Geschick beim Basteln von edlen Perlenherzchen aus bunten Glasperlen und der Gestaltung von Vogeltränken mit Mosaiksteinchen unter Beweis stellen. Zu einem besonderen Erlebnis, bei dem das leibliche Wohl der Kinder nicht zu kurz kam, wurde auch der Besuch der Firma Jack Links mit Mittagsbewirtung. Aufsehenerregend war die große Kindergruppe, die zum Wochenabschluss auf eine Entdeckertour durch ihren Heimatort Colmberg aufbrach. Die Kinder tourten, mit vielen interessanten Aufgaben im Gepäck, vom Friedhof aus entlang der Hauptstraße bis hinauf zur mittelalterlichen Burg.

Dort in der Eingangshalle empfing Familie Unbehauen die Kinder und lud sie in den Rittersaal ein. Hier erwartete die jungen Gäste eine wunderschön gedeckte Tafel für ein schmackhaftes mittelalterliches Schlemmermahl.



Nach einer Giftprobe trugen mittelalterlich

gekleidete Knechte und Mägde das Ritteressen an die Tische und bedienten ihre jungen Gäste ganz

vorzüglich. Anschließend gab es noch eine kleine



Zeitreise mit einem Theaterstück am Mühlstein im Burghof. Zum Abschluss der Osterferienöffnung trafen sich die Kinder wieder in Mittagsbetreuung zu einem gemütlichen Ausklang mit Getränken und Keksen.

Vielen herzlichen Dank an Frau Steffi Funda für die Organisation der Führung durch die Firma Jack Links und vielen herzlichen Dank an Familie Unbehauen mit ihrem Team, die uns einen perfekten Wochenausklang erleben ließ.

Vereine und Sonstiges

Obst- u. Gartenbauverein Colmberg u. Umgebung



Die Pflanzentauschbörse des Obst- und Gartenbauvereins Colmberg

findet am 11.05.24 von 9:00 bis 11:00 Uhr an der Kelterei in Colmberg statt.

Michael Arold 1.Vorstand

Hallo Kinder, wer hat Lust zum Tanzen?

Die Kindertanzgruppe des TSV Colmberg sucht Kinder

im Alter von ca. 4 - 10 Jahre, die gerne bei uns mittanzen wollen.

In der Gruppe der 4 – 6-Jährigen erlernen die Kleinen erste kurze, rhythmische Tanzübungen, die im Laufe der Stunden zu einer kleinen Choreographie zusammengefasst werden. Spiel, Spaß und viel Kreativität runden die 45 min ab.

Die 7 – 10-Jährigen erlernen mit mehr Technik leichte Choreographien und Improvisationsübungen. Auch hier ist Spiel und Spaß in 45 min garantiert.

Regelmäßige kleine Aufführungen sind bei den Eltern immer sehr willkommen.

Komm doch einfach mal zu einer Schnupperstunde **montags in der Schulturnhalle** vorbei. Wir freuen uns auf dich.

Unsere Trainingszeiten:

4 bis 6 Jahre 14.30 -1 5.15 Uhr 7 bis 10 Jahre 15.30 - 16.15 Uhr

Kontakte:

Abteilungsleiterin

Christiane Raab Tel. 0171 9915567 christiane.raab@tsv-colmberg.de

Kursleiterin

Petra Lange Tel. 01704724608

Das fränkische MundArt-Festival Edzerdla ist zurück unter den Streuobstbäumen Burgbernheims



Vom 7. bis 9. Juni 2024 heißt es auf dem Kapellenberg Burgbernheim nach sechs Jahren Festivalpause wieder "Hobb edz, edzerdla machmers" (aus dem Gedicht "Edzerdla" von Helmut Haberkamm).

Nach den erfolgreichen Festivals von 2016 und 2018 werden auch diesmal viele bekannte und interessante fränkische Dialektkünstler aus den Bereichen Musik, Literatur, Kabarett und Kleinkunst mit von der Partie sein – aber auch viele Neuentdeckungen. Eröffnet wird das Edzerdla am Freitagabend 7. Juni 2024 mit dem Kellerkommando aus Bamberg. Am Sonntagvormittag wird wieder ein Mundartgottesdienst stattfinden. Für das Programm auf den zwei Bühnen am Kapellenberg und auf der Streuobstwiese am Samstag und Sonntag von 12 bis 22 Uhr sind vorgesehen:

Gankino Circus, Kapelle Bomhard, Mäc Härder, Annaweech, Dunnäkeil, Landmusigg, Boxgalopp, Theater Kuckucksheim, Travelling Playmates, Harmonistas, Bea Weber & Band, Martin Rohn & Freind, Nauswärts, Hans Zitrone Band, Ray Hautmann Trio, Sammy West Band, Gigglmoo, Dschubbi & Jerry Zwaavodoo, Weber, Weber & Pauli, Ermann & Kranz, die Aaschgrundbänd, Frank'n'Roller, die Schdief, Heinrich Filsner & Bernd Dittl, David Saam, Joachim Adamczewski, Jo Jasper, Wastel Kauz, Thomas Bauernschmitt, Toni Lang, Siegfried Straßner, Matthias Kröner, Norbert Autenrieth, Fritz Stiegler. Margit Begiebing, Emmi Weiß, Udo Langt.

Das gesamte Festival wird wieder von der Stadt Burgbernheim organisiert und durchgeführt sowie unterstützt von einem ehrenamtlichen Helferteam.

Ein Regionalmarkt, Verköstigungs-, Verkaufs- und Infostände vervollständigen das einmalige Angebot. Weitere Informationen sind im Internet unter www.edzerdla.de zu finden.

Tickets gibt es im Rathaus Burgbernheim sowie im Internet unter www.edzerdla.reservix.de und an den bekannten Vorverkaufsstellen.

Bald ist es soweit!!!

Die evangelische Landjugend Windelsbach freut sich bekannt zu geben,



dass am 08.05.2024 und vom 10.05.-11.05.2024 die **WIBA SOUNDS** stattfinden. Feiere mit uns drei legendäre Tage, wie es sie zuvor noch nie gegeben hat und entdecke **neue Specials!**

Dieses Jahr ist für jeden Geschmack etwas dabei:

- o Von Live Rock Musik mit den Zwaggi's,
- Techno Beats auf unserer neuen zweiten Bühne der Nova Stage,
- Heimat Sounds mit der Blaskapelle Geslau und anschließender Malleparty,
- bis zu Club Sounds von früher und heute.

Wir bringen Rockmusik, Techno, Tradition, den Ballermann, aktuell angesagte Musik und Evergreens aus den 80er/90er´n nach Windelsbach.

Wichtig! Die Veranstaltung beginnt am Freitag schon um 17:00 Uhr mit der Blaskapelle Geslau. Es wird bestuhlt und bedient. Für Essen und Trinken ist reichlich gesorgt. Mittwoch und Samstag starten wir wie gewohnt um 21:00 Uhr. Veranstaltungsort ist die Halle am Bauhof in Windelsbach. Weitere Info's und Hinweise findet ihr neben den Plakaten auf unserer Instagram-Seite

@landjugend_windelsbach...es lohnt sich vorbeizuschauen!

Freut euch auf drei unvergessliche Abende und Nächte!

60 JAHRE POSAUNENCHOR BINZWANGEN-STETTBERG

BLÄSERKONZERT **CORO FESTIVO**

5. Mai 2024, 19:00 Uhr

Kirche St. Sebastian, Cornelius und Cyprian, Binzwangen



Herzlich laden ein:

Posaunenchor Binzwangen-Stettberg und Coro festivo

09.05.2024 Kreuther Weiher am Kreuther Weiher ab 10:00 Uhr

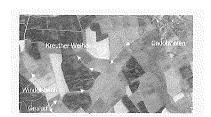
Frühstück:

Backsteinkäse

Frisch gegrillte Makrelen Steak & Bockwurst Gulaschsuppe

Nachmittag:

Kaffee & Kuchen



Auf Ihren Besuch freut sich die Freiwillige Feuerwehr Geslau

TSV Colmberg 1928 -**Jahreshauptversammlung**

Am 22. März 2024 fand im Colmberger Gasthof "Schwarzer Adler"

die Jahreshauptversammlung des TSV Colmberg für das Jahr 2023 statt.

Der 1. Vorsitzende, Mike Freytag, begrüßte die Mitglieder, insbesondere die anwesenden Ehrenmitglieder.

In seinem Rechenschaftsbericht führte er aus, wie positiv sich der TSV Colmberg 2023 entwickelte.

dankte allen ehrenamtlichen freiwilligen Aktiven, ob Vorstandschaft, Abteilungsleiter, Übungsleiter, Platzwarte sowie Helfern für ihren großartigen Einsatz.

Neben vielen Veranstaltungen und Sportereignissen wurden exemplarisch die Organisation und Durchführung des traditionellen Colmberger Neujahrslaufs, der Sommertheateraufführung, die tatkräftige Unterstützung des Dorffestes sowie ein Beach-Volleyball Turnier zusammen mit der "Colmberger Kostbar" hervorgehoben.

Das vielfältige Angebot in unserer Gymnastikabteilung ist weiterhin eine wichtige Stütze des Vereins. Neben vielen Trainingsangeboten für alle Altersgruppen bietet der TSV Colmberg auch Präventionskurse in der Gymnastik an, die von den Krankenkassen gefördert werden.

Die Mitgliederzahl des TSV konnte auf über 560 gesteigert werden. Das ist ein Höchststand der letzten Jahre. Bemerkenswert ist der Altersdurchschnitt. Von den kleinen Kindern bis zur Generation "Ü60" finden die attraktiven Sportangebote des TSV eine hohe Nachfrage, die sich in der Mitgliederzahl widerspiegelt. Insbesondere in den Abteilungen Tennis, Gymnastik, Fußball und Volleyball stieg die Teilnehmerzahl an.

Durch den Kassenwart war 2023 die akkurate und konsequente Führung unserer Kasse sichergestellt. Die finanziellen Einnahmen überwogen den Ausgaben, obwohl einige Investitionen rund um den Sportplatz durchgeführt worden waren. Großen Dank richtete Freytag an Thomas Lange, der sehr gewissenhaft die Finanzen des TSV führt. Die Kassenprüferin, Ines Wolter, bescheinigte dem Kassenwart eine korrekte Arbeit.

Der Vorstand wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig entlastet.

Bei den durchgeführten Wahlen wurden folgende TSV Mitglieder in ihrer Funktion bestätigt und Georg Rühl als Ältestenrat neu gewählt:

1. Vorstand - Mike Freytag Finanzen - Thomas Lange, Ernst Kollert Ältestenrat – Wilhelm Kieslinger, Georg Rühl

Veranstaltungskalender 2024

NΛ	-	i
IV	a	ı

mai		
05.05. – 19 Uhr	Posaunenchor Binzwangen-Stettberg - Konzert zum 60. Jubiläum mit Coro Festivo	Kirche Binzwangen
05.05. – 9 Uhr	VBB Colmberg e. V Wandertag Richtung Winden	
08.05. – 18:30 Uhr	Imkerverein Colmberg und Umgebung e. V Imkerstammtisch	Gasthof Krone, Buch am Wald
09.05.	Schützengilde Colmberg - Wandertag	Rathaus Colmberg
09.05. – 11 Uhr	VdK Ortsverband Colmberg - Mutter- /Vatertagsfeier	FFW-Haus Oberfelden
11.05. – 9 – 11 Uhr	Obst- und Gartenbauverein Colmberg – Pflanzentauschbörse	Kelterei Colmberg
18.05. – 13 Uhr	TSV 1928 Colmberg e. V Saisoneröffnung Tennisabteilung - Tennis für Jedermann (öffentlich)	Tennisplatz Colmberg
20.05.	Kommunale Allianz Obere Altmühl – Gemeinsame Radtour	Buch am Wald

Juni

Juin		
09.06. – 9:30 Uhr	VBB Colmberg e. V Frühschoppen unterm Storchennest	Gasthaus Lober, Colmberg
12.06. – 18:30 Uhr	Imkerverein Colmberg und Umgebung e. V Imkerstammtisch	Gasthof Krone, Buch am Wald
14. – 16.06.	Motorradfreunde Colmberg - Motorrad-Treffen	Motorradwiese Colmberg
15.06. – ab 13 Uhr	TSV 1928 Colmberg e. V. Abt. Tennis – Zufalls-Doppelturnier	Tennisplatz Colmberg
15.06. – 17 Uhr	VdK Colmberg - 75 Jahrfeier	Evang. Gemeindehaus
28.06. – 19 Uhr	Posaunenchor Binzwangen-Stettberg - Volksliederblasen zum 60. Jubiläum mit Dekanatsposaunenchor	Kirchplatz Binzwangen
29. – 30.06	TSV 1928 Colmberg e. V Lober-Pokal (AH) & Jugend-Pokal-Turnier	Sportplatz Colmberg

"Auframa demmer" 13. April 2024 Wii

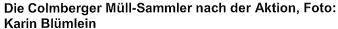


Wir danken allen herzlich für die Teilnahme an unserer

Müll-Sammelaktion rund um Colmberg und Binzwangen!

Über 40 Personen waren rund um Binzwangen und Colmberg bei schönstem Frühlingswetter unterwegs und haben Wegränder, Hecken und Gräben von Müll befreit.

Es war allerlei dabei, von Plastiktüten, Silofolie, Flaschen und Metallschrott bis zu alten Autoreifen. An alle ein herzliches Dankeschön für die tatkräftige Hilfe.







Herzlichen Dank auch an Gemeinde und Bauhof für die unkomplizierte Unterstützung und die Beseitigung des gesammelten Mülls!

die "Ausbeute" der Colmberger Müll-Sammler, Foto: Karin Blümlein

TSG Geslau-Buch am Wald



Einladung zur Jahreshauptversammlung am 31.05.2024 im Sportheim Geslau – Beginn 20 Uhr

Hiermit laden wir alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorstandes
- 2. Bericht des Schriftführers
- 3. Bericht des Kassiers
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung des Vorstandes/Kassiers
- 6. Berichte der Spartenleiter
- 7. Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
- 8. Wünsche und Anträge

Anträge sind schriftlich bis zum 24.05.2024 bei dem 1. Vorsitzenden, Rudi Rauch, Hauptstraße 12A, 91608 Geslau einzureichen.



akustische Gitarre – E-Gitarre und E-Bass Blockflöten – Klavier - Gesang – Chor - Percussion Keyboard – Schlagzeug – Band - Musikalische Früherziehung - Instrumentale Vorschule

Schnupperstunde

Bei Interesse am Musikunterricht im neuen Schuljahr bitten wir Sie, schon im Mai / Juni Kontakt mit dem Musikus bzw. direkt mit den Musiklehrerinnen und -lehrern aufzunehmen, um noch vor den Sommerferien eine Schnupperstunde zu vereinbaren. Das hilft uns und Ihnen bei der Planung und dem reibungslosen Start in das neue Schuljahr.

Ab Herbst 2024 werden wir im Musikus auch

Geigenunterricht

mit Friederike Haupt anbieten können.

Interessierte melden Sie sich bitte mit Namen, Adresse und Kontaktdaten per E-Mail an *musikus-colmberg@gmx.de*

das Musikus-Team

mehr über den Musikus unter: www.foerderkreis-colmberg.de/unsere-sparten/musikus

Hohe Förderung bei Aufstiegsfortbildungen für werdende Meister, Fach- und Betriebswirte durch den bayerischen Meisterbonus

Am 08.05.2024, von 17:00h - 18:30h, informiert die Kolping Akademie bei einer kostenlosen Online-Informationsveranstaltung zum Thema "Aufstiegsfortbildungen im digitalen Klassenzimmer" zu Kursen und Fördermöglichkeiten. So erfahren Sie u. a. wie durch Aufstiegs-BaföG und KFW-Darlehen bis zu 75% der anfallenden Kurskosten gefördert werden und wie Sie zusätzlich von 3.000.-€ Meisterbonus profitieren können.

Melden Sie sich gleich an per E-Mail: akademie@kolpingbildung.de oder telefonisch: (0951) 5 19 47-0





Zukunfi braucht Menschlichkeit.
Ortsverband Colmberg
Herzliche Einladung

Vatertags-/ Muttertagsfeier

im Feuerwehr- und Gemeindehaus in Oberfelden Do. 9. Mai ab 11 Uhr







Ortsverband Colmberg Herzliche Einladung zur Jubiläumsfeier

75 Jahre VdK Colmberg

Sa. 15.06.24 ab 15 h im Ev. Gemeindehaus

BLUTSPENDE im Mai:

Dienstag, 21.05.2024

91604 Flachslanden, Schulstraße 1 16:45 – 20:30 Uhr, Volksschule

Alle Termine sowie eventuelle Änderungen, aktuelle Maßnahmen und Informationen rund um das Thema Blutspende sind unter 0800 11 949 11 zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter www.blutspendedienst.com tagesaktuell abrufbar. Facebook & Instagram: @blutspendebayern

Kleinanzeigen









Apothekerin Isabel Holzmeier e.K.

Steinweg 2 | 91578 Leutershausen

E-Mail: info@gustav-weisskopf-apotheke.de

Telefon: 09823 - 92 62 470





Spitzenleistung durch Jetzt aktiv werden und bares Geld sparen! Angebot an — einfach QR-Code scannen oder von Strompreisen und Stromaus-30% an Kosten!

Elektro

GmbH & Co. KG Fon: 09868/9845-0

Elektro Raab GmbH & Co. KG Eckartsweiler 14 91578 Leutershausen





Rothenburger Straße 3 91578 Leutershausen

9246776

info@esp-elektrotechnik.de

@ esp-elektrotechnik.de







